

Medizin Campus Bodensee (MCB)

I. Verschmelzung der Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen (MVZ II FN GmbH) mit der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen (MVZ FN GmbH)

II. Novellierung des Betrauungsakts

Finanz- und Verwaltungsausschuss / Gemeinderat
02. Mai 2022 / 16. Mai 2022

Agenda

- | | |
|--|-----------------|
| A. Allgemeines | Seite 3 |
| B. Verschmelzung der MVZ II FN GmbH
mit der MVZ FN GmbH | Seite 5 |
| C. Novellierung des Betrauungsaktes | Seite 10 |
| D. Beschlussfassungen | Seite 12 |

A. Allgemeines

A. Allgemeines

MVZ FN GmbH / MVZ II FN GmbH

- Gemeinderat stimmte am 24.09.2007 der Gründung der MVZ FN GmbH zu, welches im Ärztehaus (Röntgenstraße 14) angesiedelt wurde.
- Der Gemeinderat bewilligte die Gründung der MVZ II FN GmbH in seiner Sitzung am 24.06.2013, welches im Klinikum-Gebäude (Röntgenstraße 2) tätig ist.
- Beide Gesellschaften sind 100%ige Tochtergesellschaften der Klinikum Friedrichshafen GmbH (KFN).
- Zweck der Gesellschaften: Sicherstellung des ambulanten ärztlichen Versorgungsangebotes im Versorgungsbereich KFN.
- Geschäftsführer: Herr Sachsenmaier

**B. Verschmelzung der MVZ II FN GmbH
mit der MVZ FN GmbH**

B. Verschmelzung der MVZ II FN GmbH mit der MVZ FN GmbH

Gründe:

- Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg forderte aufgrund der unterschiedlichen Adressierung die Gründung einer zweiten Trägergesellschaft.
- Das Bundessozialgericht hat mit Urteil 30.09.2020 die Standortvorgaben gekippt. Dadurch kann nun eine Verschmelzung erfolgen.
- Kosteneinsparungen von rund 50 TEUR p.a. (Jahresabschlüsse, Buchhaltung, Controlling, Wirtschaftsplanung, IT-Kosten).

B. Verschmelzung der MVZ II FN GmbH mit der MVZ FN GmbH

Vorgehen:

- Zulassungsrechtliche Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg sind zu beachten und folgende Anträge zu stellen:
 - Übertragung der Anstellungsgenehmigungen von der MVZ II FN GmbH auf die MVZ FN GmbH
 - Antrag auf Genehmigung einer Nebenbetriebsstätte
 - Antrag auf Beendigung / Auflösung der MVZ II FN GmbH

- Schließung eines Verschmelzungsvertrags nach der Genehmigung des Zulassungsausschusses bis 31.08.2022.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wechseln per Betriebsübergang nach § 613 a BGB in die MVZ FN GmbH.

- MVZ II FN GmbH erlischt mit Eintragung in das Handelsregister. Organe von MVZ II FN GmbH bestehen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

B. Verschmelzung der MVZ II FN GmbH mit der MVZ FN GmbH

Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der MVZ FN GmbH:

- § 2 Abs. 2 Ges Vertrag MVZ FN GmbH - Satzungszweck
→komplett neuer Absatz
- § 4 Abs. 2, 3 und % GesVertrag MVZ FN GmbH – ursprüngliche Gründungsfestlegungen
→ersatzlose Streichung der genannten Absätze
- § 6 GesVertrag MVZ FN GmbH – Einziehung Geschäftsanteile
→erstsatzlose Streichung
- § 9 Abs. 1 und 2 GesVertrag MVZ FN GmbH – Einladung zur Gesell.-Versammlung in Schriftform
→Ermöglichung zur Einladung der Gesellschafterversammlung z. B. per E-Mail oder Fax
- § 9 Abs. 2 GesVertrag MVZ FN GmbH – Umlaufbeschluss Gesell.-Versammlung
→Ermöglichung zur Durchführung des Umlaufverfahrens auch z.B. per E-Mail oder Fax
- § 11 Abs. 1, 2 und 3 GesVertrag MVZ FN GmbH – Änderung des Eigenbetriebsgesetzes
→komplett neue Absätze
- § 11 Abs. 4 GesVertrag MVZ FN GmbH - Chancengleichheitsgesetz
→komplett neuer Absatz

B. Verschmelzung der MVZ II FN GmbH mit der MVZ FN GmbH

Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH:

- Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats KFN an die Gesellschafterversammlung der MVZen
 - § 12 Abs. 9 – Streichung: Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen

B. Verschmelzung der MVZ II FN GmbH mit der MVZ FN GmbH

Abstimmung mit dem Finanzamt Friedrichshafen:

- Die Entwürfe der Gesellschaftsverträge befanden sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage noch in Abstimmung mit dem Finanzamt Friedrichshafen im Hinblick auf die satzungsgemäße Gemeinnützigkeit.
- Der Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH befasste sich am 26.04.2022 mit der Verschmelzung der MVZ II FN GmbH und MVZ FN GmbH sowie mit dem Gesellschaftsvertrag.

C. Novellierung des Betrauungsaktes

C. Novellierung des Betrauungsaktes

- Die Verschmelzung der MVZ II FN GmbH mit der MVZ FN GmbH erfordert auch einen Anpassungsbedarf des Betrauungsakts, welchen der Gemeinderat letztmalig am 26.06.2017 beschlossen hat.

- Streichung der Benennung der MVZ II FN GmbH ist notwendig.

- Änderungen des Betrauungsakts
 - Seite 4 – I. Abs. 8: Streichung - der MVZ II GmbH am Klinikum
 - Seite 7 – II. § 2 Abs. 2 Nr. 5: Streichung - der MVZ II GmbH am Klinikum und Umformulierungen

D. Beschlussfassungen

D. Beschlussfassungen

I. Umfirmierung der Gesellschaft in die „MCB Beratungs- und Pflege GmbH“ einschließlich Änderung des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH (KFN)

1. Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen nimmt den Bericht der Geschäftsführung in der Sitzung über die Verschmelzung der MVZ II FN GmbH mit der MVZ FN GmbH zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat weist den Vertreter der Stadt Friedrichshafen gemäß § 104 Abs. 1 GemO an, in der Gesellschafterversammlung der KFN wie folgt zu beschließen bzw. abzustimmen:
 - a) Der Verschmelzung der MVZ II FN GmbH mit der MVZ FN GmbH wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. b) des GesVertrags der KFN zugestimmt.
 - b) Der Auflösung der MVH II FN GmbH wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. b) des GesVertrags der KFN zugestimmt.
 - c) Dem Gesellschaftsvertrag der MVZ FN GmbH (Anlage 1) wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. a) des GesVertrags der KFN zugestimmt.

D. Beschlussfassungen


- d) Der Änderungsbedarf des Gesellschaftsvertrags der KFN wird zur Kenntnis genommen und der Änderung des Gesellschaftsvertrags der KFN (Anlage 2) gemäß 15 Abs. 1 lit. f) des GesellVertrags der KFN zugestimmt.
- e) Der Vertreter der KFN in den Gesellschafterversammlungen der MVZ FN GmbH sowie der MVZ II FN GmbH wird angewiesen, entsprechend vorgenannten Ziffern 2 a) bis 2 d) zustimmende Beschlüsse zu fassen.
- f) Die vorgenannte Zustimmung zur Änderung der Gesellschaftsverträge der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen umfasst dabei auch solche Änderungen, die sich noch im Weiteren auf Grund der Abstimmungen mit dem Registergericht, Finanzverwaltung oder Dritten ergeben können, soweit diese nicht wesentlich sind. Der Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrags der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen GmbH befinden sich derzeit noch in Abstimmung mit dem Finanzamt Friedrichshafen im Hinblick auf die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit. Die Beteiligungsverwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Klinikum Friedrichshafen GmbH etwaige redaktionelle Änderungswünsche des Finanzamts oder etwaige Änderungswünsche des Registergerichts (Handelsregister) zur Behebung von Eintragungshindernissen vorzunehmen.

D. Beschlussfassungen

II. Novellierung des Betrauungsakts für den Medizin Campus Bodensee

1. Der Gemeinderat beschließt den beigefügten novellierten Betrauungsakt der Stadt Friedrichshafen gemäß Anlage.
2. Herr Oberbürgermeister Brand wird gebeten, der Geschäftsführung der im Betrauungsakt genannten Krankenhausträger den novellierten Betrauungsakt bekanntzugeben und Sie anzuweisen bzw. aufzufordern, die als Anhang beigefügte Betrauung umzusetzen.
3. Sofern noch aufgrund weiterer Abstimmungen innerhalb der Verwaltung, mit Rechtsberatungen, weiteren Dritten oder im Betrauungszeitraum aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle oder geringfügige Änderungen erforderlich werden, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, so ist der städtische Vertreter zur Vornahme diese Änderungen ermächtigt und berechtigt. Dem Gemeinderat wird die jeweilige Fassung der Betrauung im Falle von solchen Änderungen zur Kenntnis gegeben. Grundlegende Änderungen des Betrauungsaktes obliegen dagegen einer erneuten Beschlussfassung durch den Gemeinderat.


Vielen Dank!



Stadt Friedrichshafen
Stadt- und Stiftungspflege
Beteiligungsverwaltung



Schanzstraße 14, 88045 Friedrichshafen
www.friedrichshafen.de



Alle Angaben ohne Gewähr.
Stand 04/2022

